

Fassung vom 19.02.2018

Stadt Lindenberg i. Allgäu

Werbeanlagensatzung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
Rechtsgrundlagen	3
1 Geltungsbereich	4
2 Begriffsbestimmungen	5
3 Gestaltung	6
4 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen	6
5 Unzulässige Werbeanlagen	7
6 Ausladende Werbeanlagen	8
7 Schaufensterwerbung	9
8 Werbeanlagen an Baudenkmälern und Gebäuden, deren Aufnahme in die Denkmalliste beantragt ist, sowie in der unmittelbaren Umgebung von Baudenkmälern	9
9 Werbeanlagen an Tankstellen	10
10 Werbefahren	11
11 Stadtzentrum	12
12 Bereiche entlang der Staatsstraßen	12
13 Reine und Allgemeine Wohngebiete	13
14 Mischgebiete	14
15 Gewerbegebiete u. Sondergebiete	15
16 Werbeanlagen im Außenbereich	15
17 Unterhalts- und Beseitigungspflicht	16
18 Satzung	17

Rechtsgrundlagen

- 1.1 **Bayerische Bauordnung** (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375)
- 1.2 **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern** (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335)

1 Geltungsbereich

- 1.3 **Räumlicher Geltungsbereich** Diese Werbeanlagensatzung gilt für das gesamte Stadtgebiet von Lindenberg i. Allgäu.
- 1.4 **Bereiche entlang der Staatsstraßen** Die Bereiche entlang der Staatsstraßen sind im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet. Konkret umfasst dieser einen 30,00 m breiten Streifen beidseitig entlang der Staatsstraßen.

- 1.5 **Stadtzentrum** Das Stadtzentrum ist im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

- 1.6 **Überlagerungen mit anderen in räumlichen Planungen getroffenen Vorschriften und Festsetzungen zu Werbeanlagen** Ausgenommen von der Gültigkeit dieser Werbeanlagensatzung sind Geltungsbereiche von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Satzungen nach §§ 34 Abs. 4 und 35 Abs. 6 BauGB in welchen Vorschriften und Festsetzungen zur Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen erlassen sind.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1** Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten und nicht ortsfesten Einrichtungen, einschließlich Warenautomaten, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Ständer, Plakate, Transparente, Beschriftungen, Bemalungen, Straßenaufsteller, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten, die für Zettel- und Bogenanschlüsse oder sonstige Werbezwecke bestimmten Säulen, Tafeln oder Flächen, Fahnen sowie beschriftete oder beklebte Flächen von Schaufenstern.

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Satzung sind bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayBO.

Gebäude im Sinne dieser Satzung sind Gebäude im Sinne des Art. 2 Abs. 2 BayBO.

Logos im Sinne dieser Satzung sind Embleme, Sinnbilder oder symbolhafte Werbezeichen.

- 2.2** Keine Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Anlagen der Parteienwerbung, amtliche Anschlagtafeln und Hinweise auf öffentliche Einrichtungen, Gottesdienstanzeiger von Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie im Rahmen einer Sondernutzung nach BayStrWG genehmigte Plakatierungen.

- 2.3** Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Satzung sind alle nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit allen Bestandteilen sowie Verkehrsflächen, für die aufgrund von Dienstbarkeiten der Öffentlichkeit ein Benutzungsrecht eingeräumt ist.

- 2.4** Soweit diese Satzung Begriffe wie Reine Wohngebiete, Allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete usw. enthält, gelten, soweit vorhanden, die Festsetzungen von Bebauungsplänen mit den entsprechenden Begriffsdefinitionen der Baunutzungsverordnung.

In Gebieten, in denen kein Bebauungsplan, der die Gebietsart entsprechend festsetzt, vorhanden ist, sind die Art des Gebietes in analoger Anwendung des § 34 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) nach der tatsächlichen Charakteristik zu ermitteln und die Vorschriften dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

3 Gestaltung

- 3.1** Für die Gestaltung von Werbeanlagen gelten grundsätzlich die Anforderungen des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO, soweit nicht durch diese Satzung weitergehende positive Gestaltungsanforderungen gestellt werden.
- 3.2** Die Anforderungen werden insbesondere nicht erfüllt:
- bei Häufung gleicher, verschiedener oder miteinander unvereinbarer Werbeanlagen,
 - bei aufdringlicher Werbung, insbesondere durch grelle Farben, übermäßige Größe, starke Geräuschentwicklung, Ort oder Art der Anbringung,
 - wenn öffentliche Gebäude, Gedenktafeln, Gedenksteine, Inschriften von geschichtlicher Bedeutung, bildliche oder figürliche Darstellungen historischer Art und dergleichen in ihrem Wesensgehalt oder in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden,
 - bei unansehnlichen, beschädigten, entstellten, verschmutzten und solchen Werbeanlagen, die aus anderen Gründen das ästhetische Empfinden des für solche Eindrücke offenen, durchschnittlichen Betrachters verletzen oder beeinträchtigen.
- 3.3** Werbeanlagen der in Ziffer 3.2 genannten Art sind verunstaltend und daher unzulässig.

4 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

- 4.1** Werbeanlagen sind nur bis zur Höhe der Unterkante von Fenstern des 1. Obergeschosses bzw. bei Gebäuden mit größeren Geschosshöhen bis zu einer Höhe von max. 4,00 m zulässig, soweit in dieser Satzung keine anderen Regelungen getroffen werden.
- 4.2** Leuchtröhren oder sonstige Leuchtkörper als Bestandteil von Werbeanlagen sind so zu gestalten und abzuschirmen, dass keine grelle oder blendende Lichtwirkung erzielt wird. Leuchtwerbeanlagen sind so zu konstruieren, dass keine Lichtabstrahlung nach oben erfolgt.
- 4.3** Profilkörper und Konstruktionsteile sind in Form und Farbe so auszuführen, dass sie auch in der Tageswirkung das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigen.
- 4.4** Freistehende Werbeanlagen dürfen die Übersichtlichkeit von Sichtdreiecken und Grundstückszufahrten nicht beeinträchtigen.
- 4.5** Es sind nur 2 Straßenaufsteller bzw. mobiler Hänger mit Werbeaufständen (sog. Kundenstop-

per) pro Gewerbeinheit zulässig.

4.6 Pro Fassadenseite ist nur 1 Logo zulässig.

4.7 Baustellenwerbung ist nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie ist beschränkt auf Werbung für auf der Baustelle bzw. für die Baustelle tätige Betriebe. Weiterhin ist Werbung nur für die Dauer des Bestehens der Baustelle zulässig.

5 Unzulässige Werbeanlagen

5.1 Wegen ihrer verunstaltenden Wirkung sind insbesondere folgende Werbeanlagen unzulässig, soweit diese der Eigenart des Gebietes widersprechen, die bauordnungsrechtliche Ortsbildgestaltung dem entgegenstehen und soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt:

- an Freileitungsmasten, sonstigen Licht- und Strommasten, Straßenbeleuchtungsanlagen, Ampelanlagen, Verkehrszeichen, Fernsprechkablen u.ä. öffentlichen Einrichtungen,
- an Schornsteinen, Hauskaminen u.ä. hochragenden Bauteilen, insbesondere in Form von senkrecht oder schräg untereinander angeordneter Buchstabenfolge,
- an Brücken, Stegen, Außentreppen, Stützmauern und Geländern, Über- und Unterführungen, Friedhofsmauern oder -einfriedungen,
- an sonstigen, öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Einfriedungen, mit Ausnahme von Gewerbegebieten und Dorfgebieten,
- an Balkonen, Erkern, auf und über Dächern, auch durch Beleuchtung der Dächer (Konturbalken o.ä.), Vordächern und über den Dachtraufen, soweit in dieser Satzung für besondere Gebiete keine anderen Regelungen getroffen werden,
- an Bäumen, Sträuchern sowie an und in öffentlichen und privaten, aber der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen,
- an und in öffentlichen sowie privaten Kinderspielplätzen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind,
- in der Form von Beschriftungen und Bemalungen auf öffentlichen Verkehrsflächen
- großflächige Werbeanlagen. Großflächigkeit liegt vor, wenn die Werbeanlage die in den Ziffern 11 – 16 angegebene zulässige Größe überschreitet.

5.2 Ortsbaugestalterische Gründe können insbesondere vorliegen:

- bei Ortsteilen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- zum Schutz bestimmter ortsprägender Straßen, Bauten und Plätze,
- zum Schutz ortstypischer ortsprägender Baugestaltung,
- zum Schutz der architektonischen Gliederung und ortstypischer Gestaltungselemente,
- zur Bewahrung des besonderen architektonischen Wertes von Gebäuden,
- bei ortsbildenden Sichtachsen,
- bei ortsbildprägenden Raumbezügen,
- bei wesentlichen Straßenräumen,
- bei historischer Bausubstanz,
- bei Kunst- und Naturdenkmälen.

5.3 Unzulässig sind Werbeanlagen

- mit intermittierendem Licht (Blinklicht, Umlauflicht, Farbwechsel, Intervall-Licht, Leucht-/Wechselschrift usw.),
- als nach oben abstrahlende Laserlichtanlagen, die auf Gewerbe oder Beruf aufmerksam machen sollen,
- rückstrahlende Werbeanlagen,
- großflächige Beschriftungen von Hauswänden.

6 Ausladende Werbeanlagen

- 6.1 Ausladende Werbeanlagen (Nasenschilder) sind senkrecht auf die Hauswand montierte und von dieser hervorspringende Werbeanlagen. Sie sind in Reinen Wohngebieten, Allgemeinen Wohngebieten, Dorfgebieten und im Stadtzentrum bis zu einer Gesamtansichtsfläche von 0,60 m² zulässig. In sonstigen Gebieten (Gewerbegebieten, Mischgebiete und "Bereiche entlang der Staatsstraßen") sind ausladende Werbeanlagen bis zu einer Gesamtansichtsfläche von 1,00 m² zulässig. In Passagen, Arkaden u.ä. städtebaulichen Situationen sind ausladende Werbeanlagen nur bis zu einer Gesamtansichtsfläche von 0,60 m² zulässig. Die Ausladung darf nicht mehr als 1,30 m betragen. Dies gilt nicht für Markisen, die als Werbeanlagen dienen.

- 6.2 Nasenschilder sind so anzubringen, dass die Durchfahrtshöhe von Lieferfahrzeugen bzw. bei Gehwegen die Durchgangshöhe von Passanten berücksichtigt wird, mindestens jedoch 2,5 m lichte Höhe.
- 6.3 Nasenschilder, die Leuchtkästen beinhalten, sind nicht zulässig. Nasenschilder dürfen nur beleuchtet werden, wenn die Beleuchtungsquelle nicht direkt vom Straßenraum wahrnehmbar ist und nicht direkt in den Straßenraum strahlt. Leucht-/Wechselschrift ist nicht zulässig.
- 6.4 Mehrere Nasenschilder an einer Fassade müssen einen Zwischenraum von mindestens 3,00 m untereinander aufweisen.

7 Schaufensterwerbung

- 7.1 Die Glasfläche von Schaufenstern dürfen nur bis zu einem Drittel der gesamten Sichtfläche mit Beschriftungen, Bemalungen, Beklebungen und dergleichen versehen werden. Das Grundieren von Schaufenstern oder Teilen hiervon mit grellen Farben ist unzulässig.
Werbemittel mit gleicher oder ähnlicher optischer Wirkung (auch Plakate, Spannbänder usw.) dürfen in einem Abstand bis zu 0,50 m, gemessen vom Schaufensterglas, ebenfalls nur bis zu 1/3 der Fenstergröße angebracht werden.
- 7.2 Schaufenster dürfen nur mit ruhigem Licht beleuchtet werden. Blinkende und sonstige bewegliche Schaufensterbeleuchtung ist unzulässig.
- 7.3 Die Ziffern 7.1 und 7.2 gelten auch für Glastüren und andere Fenster entsprechend.

8 Werbeanlagen an Baudenkmälern und Gebäuden, deren Aufnahme in die Denkmalliste beantragt ist, sowie in der unmittelbaren Umgebung von Baudenkmälern

- 8.1 Bei Werbeanlagen an Baudenkmälern und Gebäuden, deren Aufnahme in die Denkmalliste beantragt ist, sind folgende allgemeine Gesichtspunkte zu beachten:
- Die Werbe- und Schriftzone ist grundsätzlich dem Erdgeschossbereich zuzuordnen; sie kann ausnahmsweise auch im Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses liegen, wenn die Beson-

derheit der bestehenden Fassadengliederung dies erfordert.

- Eine Häufung von Werbeanlagen, die das Fassaden- oder Straßenbild beeinträchtigt, ist zu vermeiden.
- Art, Form, Größe, Lage, Material und Ausdehnung der Anlage müssen sich der Maßstäblichkeit der Architektur des betreffenden Gebäudes angleichen.
- Die Höhe der Werbeanlagen darf 0,40 m nicht überschreiten. Bei gleichzeitiger Verwendung von Groß- und Kleinbuchstaben als Einzelbuchstaben sind Abweichungen bis max. 0,50 m möglich, wenn die Kleinbuchstaben deutlich unter der Größe von 0,40 m bleiben und keine gestalterischen oder sonstigen denkmalpflegerischen Bedenken bestehen.

8.2 Nicht zulässig sind insbesondere:

- Grelle Farben, Leucht- und Signalfarben,
- senkrechte Fahnen- u. Kletterschriften sowie Werbeanlagen über mehrere Geschosse,
- kastenförmige Werbeanlagen, sowohl in der Form als Schriftblock wie auch als Kasten mit einem Einzelbuchstaben oder als Nasenschild,
- durchsichtige beleuchtete farbige Platten (z.B. gefärbtes Acrylglas),
- großflächiges Bekleben und Bemalen von Fenstern.

8.3 Bei solchen Gebäuden sind folgende Lösungen anzustreben:

- auf die Wand gemalte Schriftzüge,
- auf Schilder gemalte Werbeschriften,
- auf die Wand gesetzte Einzelbuchstaben aus Werkstoffen wie z.B. Metall, Stuck, Keramik, Holz,
- individuelle und handwerklich gestaltete Ausleger,
- auf die Erhaltung historischer Werbeanlagen ist besonderer Wert zu legen.

8.4 Im Übrigen gelten die Richtlinien des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege für die Anbringung von Werbeanlagen und Markisen in der jeweils gültigen Fassung.

9 Werbeanlagen an Tankstellen

9.1 An Tankstellen dürfen max. 2 Preisauszeichnungsanlagen pro Straßenfront angebracht werden. Die Höhe der Preisauszeichnungsanlagen darf 5,00 m nicht überschreiten. Bei Ausgestal-

tung der Preisauszeichnungsanlagen als Pylon darf die Breite max. 1,50 m betragen.

Bei einer Ausführung als Mast mit auskragendem Transparent darf die Höhe max. 7,00 m und die Breite des Transparentes max. 1,50 m betragen.

- 9.2 Die Attika der Zapfinselüberdachung darf in den Farben der jeweiligen Treibstoff Firma ausgeführt und auch beschriftet werden. Die Höhe dieser Werbeanlage darf max. 0,50 m betragen.
- 9.3 An dem Tankstellengebäude darf bei Flachdächern als Attika bzw., wenn keine gestalterischen Bedenken bestehen, bei Neigungsdächern unterhalb der Traufe ein Leuchttransparent in Firmenfarben und der Firmenbezeichnung angebracht werden. Die Höhe beträgt hier max. 0,40 m.
- 9.4 Bei Bedarf ist zusätzlich ein Hinweisschild (Aktivitätenttransparent) auf verschiedene Serviceleistungen (z.B. Shop, Autowäsche o.ä.) zulässig. Die Größe darf max. 2,00 m Höhe und eine Breite von 1,00 m betragen. Darauf dürfen Einzelschilder mit einer max. Höhe von 0,50 m angebracht sein.
- 9.5 Sonstige Hinweise (z.B. Wasser, Luft) sind zulässig. Die Höhe der Werbe- bzw. Hinweisfläche darf in diesen Fällen max. 0,50 m betragen.

10 Werbefahren

- 10.1 Werbefahren sind außerhalb des "Stadtzentrums" zulässig, soweit dort das Straßenbild überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt ist.
- 10.2 Pro Gewerbeeinheit sind 3 Werbefahren zulässig.
- 10.3 Die Höhe der Fahnenmasten darf bei Gebäuden mit bis zu 3 Vollgeschossen max. 7,00 m und bei Gebäuden mit mehr als 3 Vollgeschossen max. 10,00 m betragen.
- 10.4 Seilverspannungen sind so auszugestalten, dass Lärmbelästigungen nicht auftreten.

11 Stadtzentrum

- 11.1 Im Bereich des "Stadtzentrums" (siehe Lageplan) sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Abweichungen hiervon können in begründeten Einzelfällen gewährt werden, insbesondere wenn es der Versorgung der Bevölkerung mit Medikamenten oder ärztlicher Hilfe dient und eine Beeinträchtigung des Orts- und Straßenbildes nicht gegeben ist (Hinweiszeichen).
- 11.2 Im Bereich des "Stadtzentrums" sind kastenförmige und auf Platten aufgebrachte Werbeanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 0,55 m zulässig. Bei Verwendung von Einzelbuchstaben gleicher Höhe kann die Buchstabenhöhe bis 0,60 m betragen.
- 11.3 Logos dürfen eine Größe von 0,36 m² nicht überschreiten.
- 11.4 Bei Verwendung von Werbeanlagen, in denen eine Leuchtschrift in eine durchsichtige Platte (z.B. Acrylglas) integriert ist, gelten die Größenangaben nur für den sichtbaren Schriftzug bzw. für die sichtbare Darstellung. Dies gilt nicht für farbig gestaltete Platten.

12 Bereiche entlang der Staatsstraßen

- 12.1 Ziffer 12 gilt für die Bereiche der Staatsstraßen, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.
- 12.2 Entlang der Staatsstraßen (siehe Lageplan) sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Abweichungen können in begründeten Einzelfällen gewährt werden, insbesondere wenn es der Versorgung der Bevölkerung mit Medikamenten oder ärztlicher Hilfe dient und eine Beeinträchtigung des Orts- und Straßenbildes nicht gegeben ist (Hinweiszeichen).
- 12.3 Entlang der Staatsstraßen sind Werbeanlagen bis zu einer max. Höhe von 0,80 m zulässig. Bei einer nur aus Einzelbuchstaben bestehenden Werbeanlage kann die Höhe der Buchstaben max. 0,85 m betragen.
- 12.4 Logos dürfen eine Größe von 1,20 m² nicht überschreiten.
- 12.5 Bei Verwendung von Werbeanlagen, in denen eine Leuchtschrift in eine durchsichtige Platte (z.B. Acrylglas) integriert ist, gelten die Größenangaben nur für den sichtbaren Schriftzug bzw. für die sichtbare Darstellung. Dies gilt nicht für farbig gestaltete Platten.

- 12.6** Entlang der Staatsstraßen sind pro Grundstück max. 2 freistehende Werbeanlagen in Gestalt von Tafeln, Pylonen oder Uhrenkandelabern zulässig, wenn eine Gesamthöhe von max. 4,50 m und eine Breite von max. 1,50 m nicht überschritten wird.
- 12.7** Entlang der Staatsstraßen sind Werbeanlagen, abweichend von Ziffer 4.1, nur bis zur Höhe der Unterkante von Fenstern des 1. Obergeschosses, jedoch nicht höher als 4,50 m, zulässig.
- 12.8** Entlang der Staatsstraßen sind Werbeanlagen (auch Logos) aus Einzelbuchstaben bei Gebäuden, die im Erdgeschoss gewerbliche Nutzung beinhalten, auf Vordächern zulässig, wenn die Länge der Werbeanlage nicht mehr als zwei Drittel der Länge des Vordaches beträgt.
- 12.9** Für Bereiche entlang der Staatsstraßen, die nicht überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind, gelten die entsprechenden Gebietstypen der Ziffern 13-15.
- 12.10** Fallen Bereiche entlang der Staatsstraßen gemäß Ziffer 12 und Sondergebiete gemäß Ziffer 15 zusammen, so gehen die Vorschriften des Sondergebietes vor.

13 Reine und Allgemeine Wohngebiete

- 13.1** In Reinen und Allgemeinen Wohngebieten sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Abweichungen können nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden, insbesondere wenn es der sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln oder ärztlicher Hilfe dient und eine Beeinträchtigung des Orts- und Straßenbildes nicht gegeben ist (Hinweiszeichen).
- 13.2** In Reinen Wohngebieten sind Warenautomaten unzulässig.
In Allgemeinen Wohngebieten sind Warenautomaten in Verbindung mit einer Verkaufsstelle, einem Ladengeschäft oder einer Gaststätte zulässig.
- 13.3** In Reinen Wohngebieten sind kastenförmige und auf Platten angebrachte Werbeanlagen nur bis zu einer Gesamthöhe von 0,35 m zulässig. Bei Verwendung von Einzelbuchstaben gleicher Höhe kann die Buchstabenhöhe bis 0,40 m betragen.
- 13.4** Logos dürfen in Reinen Wohngebieten eine Größe von 0,16 m² nicht überschreiten.
- 13.5** In Allgemeinen Wohngebieten sind kastenförmige und auf Platten aufgebrachte Werbeanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 0,40 m zulässig. Bei Verwendung von Einzelbuchstaben gleicher Höhe kann die Buchstabenhöhe 0,45 m betragen.

- 13.6 Logos dürfen in Allgemeinen Wohngebieten eine Größe von 0,25 m² nicht überschreiten.
- 13.7 Bei Verwendung von Werbeanlagen, in denen eine Leuchtschrift in eine durchsichtige Platte (z.B. Acrylglas) integriert ist, gelten die Größenangaben nur für den sichtbaren Schriftzug bzw. für die sichtbare Darstellung. Dies gilt nicht für farbig gestaltete Platten.
- 13.8 Die Errichtung von freistehenden Werbeanlagen auf dem Grundstück ist unzulässig.
- 13.9 Die Errichtung von freistehenden Werbeanlagen in den Vorgartenbereichen ist in Reinen und Allgemeinen Wohngebieten unzulässig.

14 Mischgebiete

- 14.1 In Mischgebieten sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Abweichungen können in begründeten Einzelfällen gewährt werden, insbesondere wenn es der Versorgung der Bevölkerung mit Medikamenten oder ärztlicher Hilfe dient und eine Beeinträchtigung des Orts- und Straßenbildes nicht gegeben ist (Hinweiszeichen).
- 14.2 In Mischgebieten sind kastenförmige und auf Platten aufgebrachte Werbeanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 0,55 m zulässig. Bei Verwendung von Einzelbuchstaben gleicher Höhe kann die Buchstabenhöhe bis 0,60 m betragen.
- 14.3 Die max. Größe von Logos darf 0,36 m² nicht überschreiten.
- 14.4 Bei Verwendung von Werbeanlagen, in denen eine Leuchtschrift in eine durchsichtige Platte (z.B. Acrylglas) integriert ist, gelten die Größenangaben nur für den sichtbaren Schriftzug bzw. für die sichtbare Darstellung. Dies gilt nicht für farbig gestaltete Platten.
- 14.5 In Mischgebieten ist pro Grundstück 1 freistehende Werbeanlage in Gestalt von Tafeln, Pylonen oder Uhrenkandelabern zulässig, wenn eine Gesamthöhe von max. 3,00 m und eine Breite von max. 1,00 m nicht überschritten wird.
- 14.6 In Mischgebieten sind Werbeanlagen, abweichend von Ziffer 4.1, nur bis zur Höhe der Unterkante von Fenstern des 1. Obergeschosses, jedoch nicht höher als 4,50 m, zulässig.
- 14.7 In Mischgebieten sind Werbeanlagen (auch Logos) aus Einzelbuchstaben bei Gebäuden, die im Erdgeschoss gewerbliche Nutzung beinhalten, auf Vordächern zulässig, wenn die Länge der Werbeanlage nicht mehr als zwei Drittel der Länge des Vordaches beträgt.

15 Gewerbegebiete u. Sondergebiete

- 15.1** In Gewerbegebieten und den o. g. Sondergebieten sind Werbeanlagen bis zu einer max. Höhe von 0,80 m zulässig. Bei einer nur aus Einzelbuchstaben bestehenden Werbeanlage kann die Höhe der Buchstaben max. 0,85 m betragen.
- 15.2** Logos dürfen eine Größe von 1,20 m² nicht überschreiten.
- 15.3** Großflächige Werbeanlagen (z.B. Tafeln, auch für wechselnden Anschlag) sind bis zu einer Gesamtansichtsfläche von 12,00 m² zulässig.
Beleuchtete Großflächenwerbeanlagen sind unzulässig.
Die Aneinanderreihung mehrerer Großflächenwerbeanlagen mit insgesamt mehr als 12,00 m² Ansichtsfläche ist unzulässig.
- 15.4** Bei Verwendung von Werbeanlagen, in denen eine Leuchtschrift in eine durchsichtige Platte (z.B. Acrylglas) integriert ist, gelten die Größenangaben nur für den sichtbaren Schriftzug bzw. für die sichtbare Darstellung. Dies gilt nicht für farbig gestaltete Platten.
- 15.5** In Gewerbegebieten und den o. g. Sondergebieten sind bei mehrgeschossigen Gebäuden Werbeanlagen in jedem Geschoss zulässig.
- 15.6** In Gewerbegebieten und den o. g. Sondergebieten sind pro Grundstück max. 1 freistehende Werbeanlagen (Tafel, Pylon, Uhrenkandelaber o.ä.) bis zu einer Höhe von max. 4,50 m und einer max. Breite von 1,50 m zulässig.
- 15.7** Werbeanlagen an Einfriedungen sind zulässig, wenn pro Grundstück nur eine nicht beleuchtete Anlage angebracht wird und diese eine Größe von 1,00 m² nicht übersteigt.
- 15.8** In Gewerbegebieten und den o. g. Sondergebieten sind Werbeanlagen aus Einzelbuchstaben bei Gebäuden, die im Erdgeschoss gewerbliche Nutzung beinhalten, auf Vordächern zulässig, wenn die Länge der Werbeanlage nicht mehr als zwei Drittel der Länge des Vordaches beträgt.

16 Werbeanlagen im Außenbereich

- 16.1** Im Außenbereich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- 16.2** Die Größe der Werbeanlagen darf nicht mehr als höchstens 0,35 m max. Höhe bei kastenförmigen oder auf Platten aufgebrachten Werbeanlagen betragen. Bei Verwendung von Einzelbuchstaben gleicher Größe ist eine Höhe bis zu max. 0,40 m zulässig.

- 16.3** Fahnen zu Werbezwecken sind im Außenbereich grundsätzlich unzulässig.
- 16.4** Unabhängig von der Stätte der Leistung sind bei Bedarf kleine Hinweiszeichen innerhalb bebauter Ortsteile, die auf abseits liegende gewerbliche Betriebe oder versteckt gelegene Stätten hinweisen, zulässig. Deren Fläche darf nicht größer als 0,30 m² sein.
- 16.5** In Natur- und Landschaftsschutzgebieten sind Werbeanlagen jeder Art unzulässig.

17 Unterhalts- und Beseitigungspflicht

- 17.1** Werbeanlagen einschließlich der dazugehörigen Konstruktionen, Pylone sowie Fahnenmasten sind zu entfernen, wenn der Betrieb bzw. die Errichtung, für die geworben wird, nicht mehr besteht oder der Zweck der Werbung aus sonstigen Gründen nicht mehr erreicht werden kann. Beschädigte Werbeanlagen und Automaten sind instand zu setzen.
- 17.2** Verantwortlich im Sinne von Ziffer 18.1 sind der Betreiber der Werbeanlage bzw. des Automaten sowie der Eigentümer des Grundstückes, auf welchem die Werbeanlage betrieben wird.

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375), hat der Stadtrat der Stadt Lindenberg i. Allgäu die Werbeanlagensatzung in öffentlicher Sitzung am 19.02.2018 beschlossen.

§1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Lindenberg i. Allgäu.

§2 Bestandteile der Satzung

Die Werbeanlagensatzung besteht aus einem Lageplan und dem textlichen Teil in der Fassung vom 19.02.2018.

§3 Ausnahmen von der Verfahrensfreiheit

Soweit Bauvorhaben nach Art. 57 BayBO verfahrensfrei sind, haben sich die Vorhaben nach dieser Werbeanlagensatzung zu richten.

§4 Abweichungen und Befreiungen

Abweichungen und Befreiungen von der Werbeanlagensatzung kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt nach Maßgabe des Art. 63 BayBO gewähren.

§5 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen den Ziffern 3.2 und Ziffer 5 unzulässige Werbeanlagen errichtet bzw. betreibt,
- Schaufensterwerbung entgegen den Anforderungen der Ziffer 7 anbringt,
- entgegen den Ziffern 4, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 Werbeanlagen errichtet.

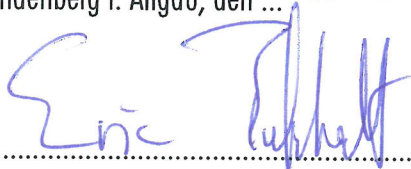
§6 In-Kraft-Treten

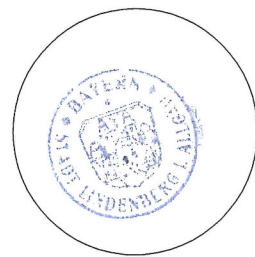
Die Werbeanlagensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lindenberg i. Allgäu über örtliche Bauvorschriften für Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung) vom 11.10.2000 außer Kraft.

Werbeanlagen und Automaten, die vor In-Kraft-Treten der Werbeanlagensatzung in der Fassung vom 19.02.2018 in zulässiger Weise errichtet wurden, fallen nicht unter die Vorschriften der Werbeanlagensatzung in der Fassung vom 19.02.2018. Bei wesentlichen Änderungen oder Erneuerungen von bestehenden Werbeanlagen oder Automaten gilt die Werbeanlagensatzung in der Fassung vom 19.02.2018.

Lindenberg i. Allgäu, den ... 07. 03. 2018

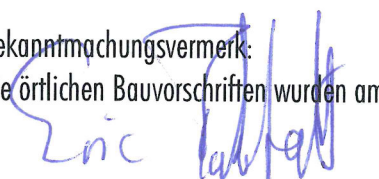

.....
(der Erste Bürgermeister)



(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsvermerk:

Die örtlichen Bauvorschriften wurden am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang rechtskräftig.


.....
(der Erste Bürgermeister)

Satzung aufgestellt am: 19.02.2018

Planer: Ass. jur. Oliver Tavernier


.....

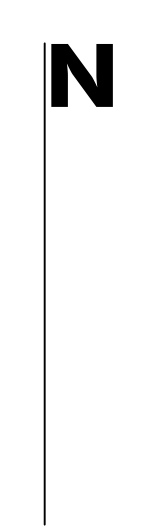
(i.A. Ass. jur. Oliver Tavernier)

Büro Sieber, Lindau (B)

Die Planung ist nur zusammen mit Textteil und zeichnerischem Teil vollständig. Nur die versiegelten Originalausfertigungen tragen die Unterschrift des Planers. Der Text ist auf der Grundlage der jeweils aktuellen amtlichen Rechtschreibregeln erstellt.



- Legende
- 1 Stadtzentrum
 - 2 Bereiche entlang der Staatsstraßen



Fassung vom 19.02.2018
www.buerosieber.de

Stadt Lindenberg im Allgäu
Werbeanlagensatzung